

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL | Dok.

Nr. 005501

1. Ex.

102773

111/81

Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für Staatssicherheit  
Der Minister

Berlin, 4. Juli 1981

ESIU  
000001

Vertrauliche Verschlusssache

VVS-o008

MfS-Nr. 39/81

579 Ausf. Bl. 1 bis 7

### 1. Durchführungsbestimmung

zur Dienstanweisung Nr. 10/81 vom 4. Juli 1981, VVS MfS  
o008-38/81

Politisch-operative Aufgaben im Rahmen des Antrags-, Prü-  
fungs- und Entscheidungsverfahrens zur Erteilung von Erlaub-  
nissen für den Aufenthalt in den Grenzgebieten

1. Aufgaben und Verantwortlichkeit der Dienstseinheiten des  
Ministeriums für Staatssicherheit und das Zusammenwirken  
mit den Organen des Ministeriums des Innern im Antrags-,  
Prüfungs- und Entscheidungsverfahren zur Erteilung von Er-  
laubnissen zum Aufenthalt in den Grenzgebieten zur BRD und  
zu Westberlin sowie für das Befahren der Seegewässer außer-  
halb der Grenzzone

1.1. Die zuständigen operativen Dienstseinheiten des  
Ministeriums für Staatssicherheit haben im Rahmen des  
Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens zur Er-  
teilung von Erlaubnissen zum Aufenthalt in den Grenzge-  
bieten zur BRD und zu Westberlin, für das Befahren der  
Seegewässer außerhalb der Grenzzone sowie von Ausnahme-  
genehmigungen für das Tauchen an der Küste (nachfolgend  
Grenzerlaubnisse) gegenüber den antragsbearbeitenden und  
für die Entscheidung zuständigen Dienststellen des MdI  
das Einspruchsrecht zur Gewährleistung und Durchsetzung  
der politisch-operativen Interessen und Aufgaben wahrzu-  
nehmen.

ESTU

000002

2

Die Wahrnehmung des Einspruchsrechtes der zuständigen operativen Dienstseinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit hat innerhalb der festgelegten Bearbeitungs- und Einspruchsfristen (Anlage 1) zu erfolgen.

1.2. Gegen die Erteilung einer beantragten Grenzerlaubnis ist Einspruch zu erheben, wenn aus politisch-operativer Sicht begründet anzunehmen ist, daß die betreffende Person beim Aufenthalt im Grenzgebiet die Sicherheit und Ordnung gefährdet, insbesondere wenn

diese Person durch staatsfeindliche oder feindlich-negative Handlungen in Erscheinung getreten ist bzw. im Verdacht steht, solche zu begehen,

der Mißbrauch der Grenzerlaubnis durch diese Person zur Durchführung strafbarer Handlungen, u. a. für die Organisation des staatsfeindlichen Menschenhandels oder des ungesetzlichen Grenzübertritts, nicht ausgeschlossen werden kann

sowie wenn die festgelegten Ablehnungsgründe (Anlage 1) vorliegen.

1.3. Das Einspruchsrecht des Ministeriums für Staatssicherheit gegenüber der Volkspolizei haben die für die antragsbearbeitenden VPKÄ/VPI (nachfolgend VPKÄ) zuständigen Kreisdienststellen wahrzunehmen. Eine Begründung des Einspruchs gegenüber den VPKÄ ist nicht erforderlich. Werden Anträge für Grenzerlaubnisse in Ausnahmefällen durch andere Dienststellen des MdI bearbeitet, sind für die Wahrnehmung des Einspruchsrechtes und die Realisierung der Aufgaben gemäß Ziffer 2.1. die HA VII und die Abteilungen VII der BV/V entsprechend der Zuständigkeit verantwortlich.

ESIU  
000003  
3

VVS MfS 0008- 39/81

1.4. Für die politisch-operative Prüfung und Entscheidung über die Notwendigkeit eines Einspruchs gegen die Erteilung einer Grenzerlaubnis sind

bei Anträgen aus persönlichen Gründen die für den Hauptwohnsitz der Personen zuständigen Kreisdienststellen,

bei Anträgen aus beruflichen bzw. gesellschaftlichen Gründen die für die abwehrmäßige Sicherung der beantragenden staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Organe und Einrichtungen) zuständigen operativen Dienststeinheiten

verantwortlich.

Ist eine Person, für die eine Grenzerlaubnis beantragt wurde, in der Abteilung XII des MfS aktiv erfaßt, hat die erfassende operative Dienststeinheit in Abstimmung mit der objektmäßig bzw. territorial zuständigen operativen Dienststeinheit die politisch-operative Prüfung durchzuführen und die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Einspruchs zu treffen.

Ist eine Person ausschließlich auf der Grundlage gesperrter Archivablage in der Abteilung XII des MfS passiv erfaßt, hat die für die Ablage zuständige operative Dienststeinheit der für die Wahrnehmung des Einspruchsrechtes zuständigen operativen Dienststeinheit alle für die Entscheidung über die beantragte Grenzerlaubnis operativ bedeutsamen Informationen des archivierten politisch-operativen Schriftgutes zu übermitteln.

ESIU

000004

4

Über die Notwendigkeit eines Einspruchs gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Ausländer ohne ständigen Wohnsitz in der DDR zum Betreten des Grenzgebietes aus persönlichen Gründen hat die Grenzkreisdienststelle zu entscheiden, die für den territorialen Geltungsbereich der beantragten Grenzerlaubnis zuständig ist.

1.5. Wird gegen die Erteilung einer Grenzerlaubnis kein Einspruch erhoben, haben die gemäß Ziffer 1.4. zuständigen operativen Diensteinheiten die erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen zur politisch-operativen Sicherung dieser Person, insbesondere zur vorbeugenden Verhinderung eines Mißbrauchs der Grenzerlaubnis, einzuleiten und dabei eng mit den Grenzkreisdienststellen, den anderen zuständigen operativen Diensteinheiten der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze bzw. den zuständigen Diensteinheiten der Hauptabteilung I gemäß den Festlegungen in der Dienstanweisung Nr. 10 /B1 zusammenzuarbeiten.

## 2. Aufgaben der Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit

### 2.1. Aufgaben der für die antragsbearbeitenden VPKA zuständigen Kreisdienststellen

2.1.1. Die Kreisdienststellen sind für die Realisierung aller Aufgabenstellungen zuständig, die sich im politisch-operativen Zusammenwirken mit den antragsbearbeitenden VPKA zur qualifizierten Durchführung des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens für die Erteilung von Grenzerlaubnissen erforderlich machen.

2.1.2. Personen, für die eine Grenzerlaubnis beantragt wurde, sind in den Informationsspeichern der Kreisdienststellen sowie in der Abteilung XII des MfS zu überprüfen.

ESIU  
000005  
5

VYS MfS 0008- 39/81

Ist für die politisch-operative Prüfung und Entscheidung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Grenzerlaubnis gemäß Ziffer 1.4. die Zuständigkeit einer anderen Dienst-einheit gegeben, so ist diese über

- die beantragte Einreise,
- den zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich der beantragten Grenzerlaubnis,
- die Einreisegründe,
- zu beachtende operative Faktoren aus bereits vorausgegangenen Überprüfungen sowie
- die Einspruchsfrist gegen die Erteilung einer Grenzerlaubnis

zu informieren. Die Kreisdienststellen haben darüber einen schriftlichen Nachweis zu führen.

Wird kein Einspruch gegen die Erteilung einer Grenzerlaubnis erhoben, ist die Übermittlung der Zustimmung an das antragsbearbeitende VPKA nicht erforderlich.

## 2.2. Aufgaben der für die politisch-operative Prüfung und Entscheidung gemäß Ziffer 1.4. zuständigen operativen Dienst-einheiten

2.2.1. Die zuständigen operativen Dienst-einheiten haben alle erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen zu realisieren, in deren Ergebnis eine Entscheidung über die Notwendigkeit eines Einspruchs gegen die Erteilung einer Grenzerlaubnis getroffen werden kann.

Die durch den Leiter der zuständigen operativen Dienst-einheit im Ergebnis der politisch-operativen Überprüfungen

ESIU

000006

6

- zur Person, für die eine Grenzerlaubnis beantragt wurde,

- zu den Gründen der Antragstellung, dem zeitlichen und territorialen Geltungsbereich der beantragten Grenzerlaubnis

zu treffende Entscheidung ist zu dokumentieren.

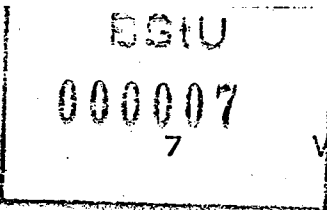
Ist im Rahmen der durchzuführenden politisch-operativen Überprüfungen, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsstelle und des Nebenwohnsitzes, die Zuständigkeit anderer operativer Dienstseinheiten gegeben, haben die Überprüfungen in Zusammenarbeit und die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Einspruchs in Abstimmung mit diesen operativen Dienstseinheiten zu erfolgen.

2.2.2. Kann der Erteilung einer Grenzerlaubnis durch die zuständige operative Dienstseinheit nicht zugestimmt werden, ist diese Entscheidung der für das antragsbearbeitende VPKA zuständigen Kreisdienststelle unter Beachtung der Bearbeitungsfrist mitzuteilen, die das Einspruchsrecht wahrzunehmen hat.

Ist eine Entscheidung innerhalb der Einspruchsfrist nicht möglich, hat die zuständige operative Dienstseinheit rechtzeitig die für das antragsbearbeitende VPKA zuständige Kreisdienststelle zu informieren und mit ihr die sich daraus ergebenden Maßnahmen abzustimmen.

2.2.3. Personen,

- denen Grenzerlaubnisse mit einer Geltungsdauer ab 6 Monate erteilt wurden (außer Wohnsitznahme bzw. ständige Berufsausbildung im Grenzgebiet) oder



- denen Grenzerlaubnisse abgelehnt wurden,

sind in der VSH-Kartei der gemäß Ziffer 1.4. zuständigen operativen Dienstseinheit zu erfassen.

Die zuständige Grenzkreisdienststelle sowie die für den Hauptwohnsitz der Person zuständige Kreisdienststelle sind über die Erteilung bzw. die Ablehnung der Grenzerlaubnis zu informieren.

3. Spezifische Aufgabenstellungen

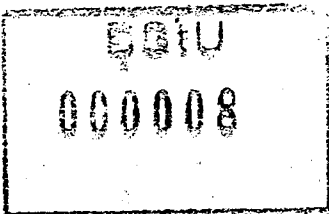
3.1. Vorübergehende Einreisen in das Grenzgebiet aus persönlichen Gründen

3.1.1. Bei Anträgen von Bewohnern des Grenzgebietes hat die zuständige Grenzkreisdienststelle alle erforderlichen politisch-operativen Überprüfungen zum Antragsteller sowie insbesondere zum Verhältnis zwischen dem Antragsteller und der Person, für die eine Einreise beantragt wurde, und zu den Einreisegründen durchzuführen.

Bei Vorliegen politisch-operativer Ablehnungsgründe zum Antragsteller ist bereits gegenüber dem Grenz-VPKA gegen die Einreise Einspruch zu erheben.

Die Grenzkreisdienststelle und die gemäß Ziffer 1.4. zuständige Kreisdienststelle haben sich gegenseitig über die Hinweise, die bei der Prüfung von Anträgen zu beachten bzw. für die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Einspruchs operativ bedeutsam sind, zu informieren. Wird durch die gemäß Ziffer 1.4. zuständige Kreisdienststelle Einspruch gegen die Erteilung einer Grenzerlaubnis für vorübergehende Einreise in das Grenzgebiet aus persönlichen Gründen erhoben, ist die zuständige Grenzkreisdienststelle über die Ablehnungsgründe zu informieren.





3.1.2. Bei beantragten Einreisen in den Schutzstreifen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD sowie in besonders gefährdete Bereiche des Grenzgebietes zu Westberlin sind besonders strenge Maßstäbe an die politisch-operativen Überprüfungen und Entscheidungen zu stellen.

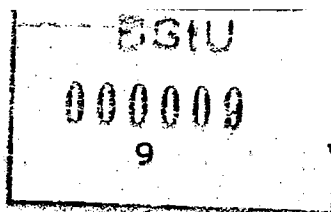
In die politisch-operativen Überprüfungen sind politisch-operative Maßnahmen zur Aufklärung der Person im Arbeitsbereich und am vorhandenen Nebenwohnsitz sowie politisch-operative Überprüfungsmaßnahmen zu den Verwandten ersten Grades und den zum Haushalt gehörenden Personen einzubeziehen.

Gegen eine beantragte Einreise in den Schutzstreifen ist Einspruch zu erheben, wenn der antragstellende Bewohner des Schutzstreifens nicht die Gewähr bietet, daß er die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einreise aktiv unterstützt.

Die Grenzkreisdienststellen haben für die auf Grund besonderer Lagebedingungen bestimmten Sondergebiete im Bereich des Schutzstreifens in Abstimmung mit den VPKA spezielle Anforderungen an die Überprüfungs- und Ablehnungskriterien festzulegen.

3.2. Vorübergehende Einreisen in das Grenzgebiet aus beruflichen bzw. gesellschaftlichen Gründen

3.2.1. Die Leiter der für die abwehrmäßige Sicherung der beantragenden Organe und Einrichtungen zuständigen operativen Dienstseinheiten haben durch operative Einflußnahme zu erreichen, daß von deren Leitern bzw. Vorsitzenden unter konsequenter Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung Passierscheine für die vorübergehende Einreise in die Sperrzone und den Schutzstreifen aus beruflichen bzw. gesellschaftlichen Gründen



VVS MfS 0008-39/81

- nur im für die Erfüllung der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Aufgaben unbedingt notwendigen Umfang beantragt werden, deren zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich den tatsächlichen Erfordernissen entspricht sowie
- nur für solche Personen beantragt werden, die politisch zuverlässig sind und durch ihr Gesamtverhalten die Gewähr bieten für die Einhaltung bzw. aktive Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet.

3.2.2. Bei der Prüfung von Anträgen für Einreisen in den Schutzstreifen sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Die Entscheidungen sind im Ergebnis von Sicherheitsüberprüfungen auf der Grundlage aktueller Informationen zur Einschätzung des Verhaltens im Arbeits- und Freizeitbereich sowie des Charakters aller operativ bedeutsamen Verbindungen zu treffen.

Die bei Sicherheitsüberprüfungen bekannt gewordenen Unsicherheitsfaktoren sind zweifelsfrei, bei operativer Notwendigkeit im Rahmen einer operativen Personenkontrolle gemäß der Richtlinie Nr. 1/81, zu klären.

Personen,

- die feindwärts der Grenzsicherungsanlagen bzw. im Rahmen getroffener Vereinbarungen auf dem Gebiet der BRD zum Einsatz kommen,
- die sich als Leitungskader oder durch Sondervollmachten relativ unkontrolliert im bzw. am Handlungsraum der Grenztruppen der DDR bewegen, zur Unterhaltung von Arbeitskontakten mit gegnerischen Grenzsicherungskräften berechtigt sind und durch ihre Tätigkeit und Vertrauens-

stellung Einblicke über größere Bereiche der Staatsgrenze erhalten,

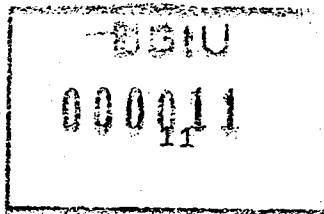
sind bei operativer Notwendigkeit auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 1/81 unter operative Personenkontrolle zu stellen.

3.2.3. Im politisch-operativen Zusammenwirken mit den Leitern bzw. Vorsitzenden der beantragenden Organe bzw. Einrichtungen ist darauf Einfluß zu nehmen, daß bereits im Prozeß der Vorauswahl die zuständigen operativen Diensteinheiten über vorgesehene Anträge informiert und Genehmigungen bei der Volkspolizei erst nach entsprechender Abstimmung mit den zuständigen operativen Diensteinheiten beantragt werden.

In den Fällen, wo durch die zuständige operative Diensteinheit bereits eine Zustimmung zu den beabsichtigten Anträgen der Leiter bzw. Vorsitzenden der Organe bzw. Einrichtungen gegeben werden kann, ist darüber die für das antragsbearbeitende VPKA zuständige Kreisdienststelle zu informieren.

3.2.4. Die für einen Einsatz bestätigten Personen der in Ziffer 3.2.2. genannten Kategorien, denen Passierscheine zur vorübergehenden Einreise in den Schutzstreifen mit einer Gültigkeitsdauer ab 3 Monaten erteilt werden sollen, sind von den gemäß Ziffer 1.4. zuständigen operativen Diensteinheiten auf dem Sicherungsvorgang zu erfassen, soweit sie nicht bei Vorliegen der operativen Notwendigkeit gemäß der Richtlinie Nr. 1/81 unter operative Personenkontrolle gestellt werden.

Bei einem Einsatz dieser Kräfte im Verantwortungsbereich mehrerer Grenzkreisdienststellen ist in Abstimmung zwischen den Leitern der betreffenden Diensteinheiten zu entscheiden, auf welchem Sicherungsvorgang die Personen zu erfassen sind.



VVS MFS 0008-39/81

Die Grenzkreisdienststelle, auf deren Sicherungsvorgang diese Personen erfaßt sind, hat die erforderlichen Maßnahmen zur politisch-operativen Sicherung der bestätigten Kräfte mit den für die abwehrmäßige Sicherung der jeweiligen Organe bzw. Einrichtungen zuständigen operativen Dienststellen, mit den zuständigen Grenzkreisdienststellen sowie bei operativer Notwendigkeit mit den zuständigen Dienststellen der HA I zu koordinieren.

3.2.5. Die zuständigen operativen Dienststellen haben bereits im Prozeß der Auswahl von Kräften für einen Einsatz im Grenzgebiet und insbesondere im Schutzstreifen zu gewährleisten, daß bei der politisch-operativen Aufklärung und Sicherung dieser Kräfte zielgerichtet geeignete IM eingesetzt werden.

Die Auftragserteilung und Instruierung dieser IM ist bei ihrem Einsatz im Schutzstreifen mit den zuständigen Grenzkreisdienststellen und bei einem Einsatz im Handlungsraum der Grenztruppen der DDR mit den zuständigen Dienststellen der HA I abzustimmen. Bei operativer Zweckmäßigkeit ist eine zeitweise Übergabe von IM zu vereinbaren.

### 3.3. Befahren der Seegewässer außerhalb der Grenzzone und Tauchen an der Küste

Der Leiter der BV Rostock hat über die spezifischen Aufgaben der Dienststellen der BV Rostock gesonderte Weisungen zu erlassen.

BBU

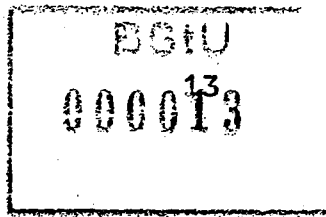
000012

12

4. Schlußbestimmungen

Die 1. Durchführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.  
Mein zuständiger Stellvertreter hat erforderliche Änderungen der 1. Durchführungsbestimmung, die sich insbesondere aus dem Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren ergeben, vorzunehmen.

*Milky*  
Armeegeneral



Aufgaben der Volkspolizei im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungs-  
verfahren zur Erteilung von Grenzerlaubnissen

Diese Anlage enthält die in der Dienstvorschrift Nr. 08/72 - Teil C - des Ministers des Innern und Chefs der DVP festgelegten Grundsätze und Aufgaben der Volkspolizei im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren zur Erteilung von Grenzerlaubnissen, die für ein qualifizierteres Zusammenwirken der Dienstseinheiten des MfS mit den Dienststellen der Volkspolizei zu beachten sind.

Das bezieht sich insbesondere auf

- Bearbeitungs- und Einspruchsfristen,
- Ablehnungsgründe,
- Verfahrensgrundsätze für das Zusammenwirken der Dienststellen der Volkspolizei mit den Kreisdienststellen.

Da die Dienstvorschrift Nr. 08/72 - Teil C - des Ministers des Innern und Chefs der DVP im Zusammenhang mit dem Erlaß des Grenzgesetzes, der Grenzverordnung und der Grenzordnung zu überarbeiten ist, wird die Anlage 1 auf der Grundlage der neuen bzw. präzisierten Weisungen des MdI erarbeitet und danach den Dienstseinheiten übergeben.